

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (s. dazu *Nolte/Michaelis*, BB 2020, 1154; *Eggers*, BB 2019, 3010) hat schon vor seiner Veröffentlichung heftige Diskussionen ausgelöst. Nun wollen sechs Bundesländer das Vorhaben verhindern. Auf Initiative Baden-Württembergs haben die baden-württembergische Wirtschaftsministerin *Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut* und der bayerische Wirtschaftsminister *Hubert Aiwanger* in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 3.9. gemeinsam mit Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein einen entsprechenden Antrag eingebracht. Die beiden Hauptkritikpunkte der Länder: Laut Gesetzentwurf sollen ganze Unternehmen schuldlos für das Fehlverhalten Einzelner haften und unverhältnismäßige Sanktionen vorgesehen werden. *Hoffmeister-Kraut* und *Aiwanger* stellten allerdings klar, dass Unternehmen, in denen gegen Recht und Gesetz verstoßen wird, im Wettbewerb mit der großen Mehrheit der Unternehmen, in denen Recht und Gesetz eingehalten werden, selbstverständlich keine Vorteile haben dürfen. „Zur Sanktionierung von im Wirtschaftsleben begangenen Rechtsverstößen bestehen schon eine Vielzahl von Regelungen“, so die Minister. Ihrer Ansicht nach sollten diese Regelungen zielgerichtet reformiert werden. Ob der beabsichtigte Stopp der Länder gelingt? Abschließend diskutiert werden soll der Gesetzentwurf in der Plenarsitzung des Bundesrats am 18.9.2020.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Facebook – Vorwurf der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung vorläufig bestätigt

a) Die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung setzt bei einem Konditionenmissbrauch nach § 19 Abs. 1 GWB nicht stets einen Kausalzusammenhang zwischen der Marktbeherrschung und dem missbilligten Verhalten (Verhaltenskausalität) voraus. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Marktbeherrschung und dem Marktergebnis (Ergebniskausalität) kann genügen, wenn aufgrund der besonderen Marktbedingungen das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens zu Marktergebnissen führt, die bei funktionierendem Wettbewerb nicht zu erwarten wären, und zudem das beanstandete Verhalten nicht nur eine Ausbeutung darstellt, sondern gleichzeitig auch geeignet ist, den Wettbewerb zu behindern.

b) Ein solcher kausaler Zusammenhang zwischen Marktbeherrschung und Marktergebnis kann bei zweiseitigen Plattformmärkten insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ausbeutung auf der einen Marktseite durch den Intermediär zugleich geeignet ist, den Wettbewerb auf dem beherrschten Markt sowie auf der anderen Marktseite zu beeinträchtigen.

c) Bedingt sich der marktbeherrschende Betreiber eines sozialen Netzwerks in den Nutzungsbedingungen aus, dem Nutzer ein „personalisiertes Erlebnis“ bereitzustellen, für dessen Inhalt personenbezogene Daten des Nutzers verwendet werden, die durch die Erfassung des Aufrufs von Internetseiten außerhalb des sozialen Netzwerks gewonnen werden, kann hierin die missbräuchliche Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung liegen.

BGH, Beschluss vom 23.6.2020 – KVR 69/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1985-1**
unter www.betriebs-berater.de

➔ Die Entscheidung wird in einer der kommenden Ausgaben des *Betriebs-Berater* von *Galle* kommentiert.

OLG Düsseldorf: Vertrauensschaden – Verlust durch Franken-Spekulationsgeschäfte nicht versichert

Verluste, die durch Spekulationsgeschäfte mit Schweizer Franken entstanden sind, sind nicht zwingend durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt. Bei Devisen- und Devisentermingeschäften handelt es sich um Finanzinstrumente, für die kein Versicherungsschutz besteht.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.8.2020 – I-4 U 57/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1985-2**
unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

BReg: Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in beschränktem Umfang beschlossen

Die Bundesregierung hat am 2.9.2020 die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen. Die Änderungen sehen vor, die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Diese Verlängerung soll jedoch nur für Unternehmen gelten, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein, so Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* im Newsletter des BMJV vom 2.9.2020. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig seien, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Das be-

deute, dass es diesen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen sei, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden.

(Newsletter BMJV vom 2.9.2020)

BMJV: RefE eines Gesetzes zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation vorgelegt

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Referentenentwurf betrifft die Gestaltung des gesetzlichen Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 des EGBGB. Das Muster ist anzupassen und zu überarbeiten, um einer Entscheidung des EuGH vom 26.3.2020 – C-66/19, BB 2020, 977 – Rechnung zu tragen. In dem Urteil hatte der EuGH entschieden, dass die Modalitäten für die Berechnung der 14-tägigen Widerrufsfrist in Verbraucherkreditverträgen in klarer und prägnanter Form anzugeben sind; ein sog. „Kaskadenverweis“, wie er in der Musterwiderrufsinformation enthalten ist, sei mit Art. 10 Abs. 2 lit. p der Verbraucherkredit-RL nicht vereinbar. Der jetzt vorgelegte Entwurf sieht vor, die Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 EGBGB um alle erforderlichen Pflichtangaben zu ergänzen, ohne Verweis auf gesetzliche Bestimmungen. Das bedeutet, dass die Musterwiderrufsinformation erheblich auszuweiten ist. Der Nutzen für Verbraucher-(Inn)en besteht darin, dass sie den Umfang der Pflichtangaben und den Fristbeginn anhand ihres Vertragsdokuments ermitteln können. Eine Anpassung der seit dem 21.3.2016 in Anlage 8 EGBGB enthaltenen Musterwiderrufsinformation für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge ist mangels Verwendung der entsprechenden Verweisungstechnik nicht erforderlich.

(BMJV/Gesetzgebungsverfahren vom 28.8.2020)